

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 10. Oktober 1995

34. Stück

59. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985, das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 und das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden (EWR-Landesdienstrechtsanpassungsgesetz)
(XVI. Gp., RV 662, AB 689)
60. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (10. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)
(XVI. Gp., RV 664, AB 682)
61. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (7. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)
(XVI. Gp., RV 665, AB 683)
62. Gesetz vom 13. Juli 1995 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG)
(XVI. Gp., RV 661, AB 681)

59. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985, das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 und das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert werden (EWR-Landesdienstrechtsanpassungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes 1985

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl.Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988, 54/1990, 19/1991, 60/1991, 52/1992, 87/1993, 32/1994, und der Kundmachung LGBl.Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 2 wird folgende Ziffer 30) angefügt:

„30) Artikel I Ziffern 1 bis 8 und Artikel V des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 389/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz).“

Artikel II

Änderung des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 3/1987, 54/1988, 55/1990, 67/1991, 50/1992 und 78/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. r) angefügt:

„ r) Artikel II Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 389/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz).“

Artikel III

Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Gesetz vom 10. März 1980 über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz), LGBl.Nr. 17, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. volljährig sind und
2. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder
b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Im Fall der Z. 2 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest einen Bediensteten in gemäß § 42 a BDG 1979, BGBl.Nr. 333, oder § 6 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, jeweils in der für die Landesbediensteten geltenden Fassung, Inländern vorbehaltenen Verwendung umfaßt.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

60. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (10. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl.Nr. 48, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988, 54/1990, 19/1991, 60/1991, 52/1992, 87/1993, 32/1994, 59/1995 und der Kundmachung LGBl.Nr. 29/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Ziffern 31), 32), 33), 34), 35) und 36) angefügt:

„31) Artikel I Z 1 bis 10 und 14 bis 18, Artikel II Z 1 bis 3, 6 bis 10, 14 bis 45, 71, 73 und 74, Artikel IV, Artikel XIV, Artikel XVII und Artikel XIX des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 16/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-

Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Richterdienstgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden; die Artikel I Z 7, 14 und 16 und IV Z 1, 6 und 15 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) § 94 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 lautet:

‘3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

- a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
- b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.’

- b) § 238 Abs. 3 und 4 BDG 1979 lauten:

‘(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1995 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. August 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. September 1995 begangen worden sind, ist § 94 in der bis 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.’

- c) § 246 Abs. 8 BDG 1979 lautet:

‘(8) Es treten in Kraft:

1. § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1 bis 1b, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 2.3. lit.g, Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d und Z 26.7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 64 und § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1995,
3. § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 105 Z 1, § 114 samt Überschrift und § 238 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 16/1994 mit 1. September 1995.’

- d) An die Stelle des § 9 Abs. 4a zweiter Satz Pensionsgesetz 1965 treten folgende Sätze:

‘Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung hat der Beamte dem Land zurückzuerstatten. Die §§ 39 Abs. 2 bis 5 und 40 sind sinngemäß anzuwenden.’

e) An die Stelle des § 20 Abs. 5a zweiter Satz Pensionsgesetz 1965 treten folgende Sätze:

‘Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung hat der Hinterbliebene dem Land zurückzuerstatten. Die §§ 39 Abs. 2 bis 5 und 40 sind sinngemäß anzuwenden.’

f) § 63 Abs. 3 zweiter und dritter Satz Pensionsgesetz 1965 lauten:

‘In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1995 gestellt wird. Trat oder tritt der Tod des Beamten in den Jahren 1994 oder 1995 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um einundzwanzig Monate.’

32) Artikel I Z 1 bis 1b, 5 und 12, Artikel II Z 1, 6, 7, 9 und 16, Artikel IV Z 3 bis 6, 8, 11 und 12, Artikel X Z 1 bis 7, 9 bis 22 und 25 bis 30 und Artikel XIV des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 665/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührentzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 1984 geändert werden;

Artikel X Z 7, 29 und 30 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) § 7 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955 lautet:

(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind und die tatsächliche Benützung der 1. Wagenklasse nachweisen, nach der ersten Klasse,
2. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind und die tatsächliche Benützung der 1. Wagenklasse nicht nachweisen, sowie für

Beamte, die in die Gebührenstufe 1 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse zu erfolgen.’

b) § 75 a Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955 lautet:

‘§ 75 a (1) Die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl.Nr. 483/1993, gilt mit den im Abs. 2 vorgenommenen Änderungen so lange als Landesgesetz weiter, bis eine gemäß § 25c Abs. 1 ergangene Verordnung der Burgenländischen Landesregierung in Kraft tritt.’

c) § 77 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift 1955 lautet:

‘(5) Es treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 1 und 7, § 25 d Abs. 2 und 3, § 49 a Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 74 Z 1 und 2 und § 75a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 mit 1. April 1994,
2. § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. X Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 mit 1. April 1994,
3. § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. X Z 5 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 mit 1. Jänner 1995,
4. § 1 Abs. 4, § 4 Z 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19, § 23 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 6 und 7, § 36, § 36a und § 73 Satz 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 mit 1. September 1995.’

33) Das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 20/1995, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;

Z 1 ist nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden:

§ 10 Abs. 3 Z 3 lautet:

‘3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 4,50 S.’

34) Artikel I Z 1 bis 3, 5, 6 und 32, Artikel II Z 3 bis 6, 19 bis 44, 70 bis 72, 75, 77, 78 und 106, Artikel IV Z 2 und 6, Artikel VI, Artikel VIII Z 2 bis 8, 11 und 12, Artikel IX Z 1, 3 und 4 und Artikel XXIII des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 43/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührentzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste – Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;

Artikel II Z 70 und 72 gelten mit der Maßgabe, daß die Novellierungsanordnung in der Z 70 zu lauten hat 'Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:' und daß die Tabelle in der Z 72 der Tabelle in der Z 70 angefügt wird; Art. II Z 71, 75, 77 und 78 gelten mit der Maßgabe, daß in den Novellierungsanordnungen an die Stelle der Pragraphen- und Absatzbezeichnungen '§ 118 Abs. 4', '§ 120 Abs. 1', '§ 123 Abs. 2', 'und § 124 Abs. 2' die Paragraphen- und Absatzbezeichnungen '§ 39 Abs. 3', '§ 30 Abs. 1', '§ 30 b Abs. 2' und '§ 30 c Abs. 2' treten.

35) Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 132/1995, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden.

36) Artikel I Z 1, 1a, 2 und 8, Artikel II Z 1 bis 17, 19, 20 und 22, Artikel IV, Artikel V, Artikel VI und Artikel X des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetz BGBl.Nr. 612/1983, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahnteilnahmeengesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Außenhandelsgesetz 1995 und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen werden (Strukturanpassungsgesetz); dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) § 20 b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 lautet:
'Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil) beträgt ab 1. Jänner 1996 monatlich 480 S, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.'
- b) Die Datumsangabe '30. April 1995' wird durch die Datumsangabe '31. August 1995' und die Datumsangabe '1. Mai 1995' wird durch die Datumsangabe '1. September 1995' ersetzt."

2. Dem § 14 Abs. 1 Z 3 werden folgende lit. i) und j) angefügt:

„i) Anlage 1 Z 7.10. gilt in folgender Fassung:

'7.10. Bei Kraftfahrern, die am 1. Jänner 1995 in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und zu diesem Zeitpunkt als Berufskraftfahrer verwendet werden, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gem. Z 8.6 ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über sein Arbeitsgebiet nachweist (Berufskraftfahrerprüfung). Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen, die mindestens 5 Jahre erfolgreich als Berufskraftfahrer verwendet worden sind. Auf die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen der §§ 27 bis 34 sinngemäß anzuwenden.'

j) In der Anlage 1 wird nach Z 7.10. folgende Ziffer 7.11. eingefügt:

'7.11. Bei Kraftfahrern, die spätestens am 1. September 1994 die Lehre zum Lehrberuf „Kraftfahrzeugmechaniker“ oder zum Lehrberuf „Landmaschinenmechaniker“ begonnen haben und diese Lehre bis spätestens am 1. September 1999 erfolgreich abschließen, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zwölfjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gem. Z 8.6 ersetzt, wenn der Beamte die erfolgreiche Ablegung der Berufskraftfahrerprüfung nachweist.'"

3. Im § 14 Abs. 1 Z 4 entfällt die litera a); in der bisherigen litera b) entfällt die Buchstabenbezeichnung „b)“.

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, tritt Artikel I Z 1 in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) Artikel I Z 2 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

61. Gesetz vom 13. Juli 1995, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (7. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 3/1987, 54/1988, 55/1990, 67/1991, 50/1992, 78/1993 und 59/1995, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. s), t), u), v) und w) angefügt:

„s) Artikel III Z 1 bis 4 a und 6 bis 10 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 518/1993, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Nebengebührengesetz und das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert werden; Artikel III Z 6 ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuwenden:

§ 35 Abs. 3 c erster Satz VBG 1948 lautet:

‘(3c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

1. kündigt oder
2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.’

t) Artikel III Z 3 bis 29 und 34 bis 36 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 16/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebührengesetz und das Bezügegesetz, das Richterdienstgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

u) Artikel III Z 1, 1a, 1b und 9 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 665/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 1994 geändert werden.

v) Artikel III Z 2 bis 4, 6 bis 18, 21 und 22 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 43/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden.

w) Artikel III Z 1 bis 10 und 13 bis 15 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995, mit dem das Beamten-

Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezugesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetz BGBl.Nr. 612/1983, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahntaugenheitsgesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebs hilfegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Außenhandelsgesetz 1995 und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen werden (Strukturangepassungsgesetz); dieses Bundesgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Datumsangabe '30. April 1995' durch die Datumsangabe '31. August 1995' und die Datumsangabe '1. Mai 1995' durch die Datumsangabe '1. September 1995' ersetzt werden und daß § 4 a Abs. 1 Satz 1 Z 2 VBG 1948 lautet:

'2. Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs oder'

Artikel II

Inkrafttreten

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, tritt Artikel I in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze jeweils für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.

Der Präsident des Landtages: Dr. Dax
Der Landeshauptmann: Stix

62. Gesetz vom 13. Juli 1995 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis eines Landeslehrers haben, obliegt den im folgenden genannten Dienstbehörden.

§ 2

Landesregierung

(1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) gemäß Art. IV Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 215/1962;
- b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Die Landesregierung kann eine schulfeste Stelle an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint. Eine schulfeste Stelle an Berufsschulen kann sie nur an einen Bewerber verleihen, der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint;
- d) die Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Bewilligung des Diensttausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- f) die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

(2) Die Schulbehörden des Bundes (§§ 3 bis 6) haben bei den im Abs. 1 angeführten Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:

- a) vor Festsetzung des Stellenplanes ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- b) vor Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;
- c) vor Besetzung von schulfesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen sind vom Kollegium des Bezirksschulrates und vom Kollegium des Landesschulrates Besetzungsvorschläge einzuholen; vor Besetzung der schulfesten Stellen an Berufsschulen sind vom Kollegium des Landesschulrates Besetzungsvorschläge einzuholen;
- d) vor Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der schulfesten Stellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;
- e) vor Bewilligung des Dienstauses zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen sind die Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte und das Kollegium des Landesschulrates zu hören. Hinsichtlich des Dienstauses zwischen Inhabern schulfester Stellen an Berufsschulen ist das Kollegium des Landesschulrates zu hören;
- f) vor Ausübung des Gnadenrechtes ist hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge dem Bezirksschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Kollegium des Landesschulrates

Dem Kollegium des Landesschulrates obliegt

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere

Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstauses zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- f) die Versetzung von Inhabern schulfester Stellen gemäß § 25 Z 2 bis 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung einer Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- h) die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung eines Stellvertreters des Leiters einer Berufsschule gemäß § 52 Abs. 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer Berufsschule;
- i) die Kündigung provisorischer Dienstverhältnisse gemäß § 9 Abs. 4 Z 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- j) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 4

Kollegium des Bezirksschulrates

Dem Kollegium des Bezirksschulrates obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge innerhalb des Verwaltungsbezirkes

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Zuweisung von Landeslehrern an eine Schule gemäß § 19 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nach Maßgabe der für den Verwaltungsbezirk erfolgten Zuteilung;
- f) die Versetzung von Landeslehrern gemäß § 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer solchen Schule;
- h) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- i) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen.

§ 5

Bezirksschulrat

Dem Bezirksschulrat obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge innerhalb des Verwaltungsbezirkes

- a) die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrern gemäß § 21 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- b) die Bewilligung des Dienstaustausches gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen;
- c) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen innerhalb des Verwaltungsbezirkes;
- e) die Anordnung von Mehrdienstleistungen gemäß § 43 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und deren Überprüfung;
- f) die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Tagen gemäß § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Gewährung einer Pflegefreistellung gemäß § 59 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

§ 6

Landesschulrat

Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondere

- a) die Versetzung eines Landeslehrers von einem Verwaltungsbezirk in den anderen (§ 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) im Einvernehmen mit den Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte;
- b) die Betrauung mit der Leitung einer Schule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, und zwar hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschulrates und hinsichtlich der Berufsschulen über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;
- c) die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und die Antragstellung betreffend die Verleihung von Berufstiteln

und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschulrates und hinsichtlich der Berufsschullehrer über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;

- d) die Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

§ 7

Instanzenzug

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bezirksschulrates entscheidet der Landesschulrat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrates entscheidet die Landesregierung.

(3) In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 8

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge ist bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder sein Vertreter in der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;
- b) der Bezirksschulinspektor;
- c) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Leistungsfeststellungskommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Bezirksschulrates an, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates den Vorsitz führt.

(4) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit kroatischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission der Schulinspektor für das kroatische Schulwesen als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(5) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen mit ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

§ 9

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
- c) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 10

Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge gemäß § 67 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Wenn es sich um einen Landeslehrer handelt, der in einer Schulklasse mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungsoberkommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen

mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

§ 11

Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 67 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 12

Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) ein vom Landesschulrat aus dem Kreise der Bezirksschulinspektoren bestelltes Mitglied oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 13

Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 14

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 15

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 16

Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen

(1) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Leistungsfeststellungskommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Leistungsfeststellungs- oberkommission sein.

(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.

(3) Niemand darf gleichzeitig Disziplinaranwalt (oder dessen Stellvertreter) einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.

(4) Die Vertreter der Landeslehrer sind von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Zentralaus-

schusses der Landeslehrer nach Ablauf jeder Gesetzgebungsperiode des Landtages neu zu bestellen; die Funktionsperiode der bestellten Mitglieder endet mit der gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder. Unterläßt der Zentralausschuß innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl des Landtages die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.

(5) Für jeden Vertreter der Landeslehrer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder sich das Verfahren auf das Mitglied selbst bezieht.

(6) Zu bestellen sind nur definitive Landeslehrer, die eine Leistungsfeststellung gemäß § 66 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 aufweisen und disziplinar unbescholten sind.

(7) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Kommission nach Bedarf mindestens acht Tage vor einer Sitzung nachweislich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen.

(8) Die Beschlußfähigkeit der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen ist auch dann noch gegeben, wenn bei Kommissionen, denen vier Lehrervertreter angehören, ein oder zwei Vertreter der Landeslehrer nicht anwesend sind und bei Kommissionen, denen zwei Lehrervertreter angehören, ein Vertreter der

Landeslehrer nicht anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung oder ein Disziplinarverfahren eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, steht der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, anstelle eines durch das Los auszuwählenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

§ 17

Schlußbestimmungen

Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. März 1986 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 - Bgld. LDHG 1986), LGBl.Nr. 37, in der Fassung LGBl.Nr. 16/1988 und 44/1992 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Dr. Dax
Der Landeshauptmann: Stix